

Anrechenbarkeit von abgeschlossenen Prüfungen

Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen

→ **genügende Prüfungsteile** mindestens Note 4.0, Abschluss nicht älter als 10 Jahre

- Es wird nur das bestandene Diplom/der bestandene Fachausweis angerechnet (keine Module oder Teilprüfungen).

Abschlüsse	Befreiung der Fächer					Bemerkungen
	Rechnungswesen	Steuern	Löhne/Soz.	Recht	Fallstudie	
Treuhänder/in mit eidg. Fachausweis	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Entscheid der Prüfungskommission vom 30.04.2015
Betriebswirtschafter/in HF	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Entscheid der Prüfungskommission vom 28.09.2011
Bachelor- und Masterabschlüsse in den Bereichen Recht und Wirtschaft	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Entscheid der Prüfungskommission vom 18.09.2017
Master in Tax and Law	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Entscheid der Prüfungskommission vom 03.05.2019
Sozialversicherungsfachfrau/mann mit eidg. Fachausweis	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Entscheid der Prüfungskommission vom 28.09.2011

Zulassungsbedingungen Berufsprüfung

- Bei ausländischen Diplomen ist eine Dispensation nicht möglich.
- Ohne Ausbildung/Ausweis gilt das Doppelte der Fachpraxis (siehe Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung 2010).
- Fachpraxis bei Teilzeitpensen: 50 % - 100 %: Gemäss Prüfungsordnung / unter 50 %: Ein zusätzliches Jahr Fachpraxis.
- Die Fachpraxis wird nach Abschluss einer Ausbildung angerechnet.
- Es werden folgende von der Prüfungskommission anerkannte Sachbearbeiter Rechnungswesen als Grundausbildung anerkannt:
 - Sachbearbeiter/-in Rechnungswesen AKAD
 - Sachbearbeiter/in Rechnungswesen mit DIPLOMA
 - Sachbearbeiter/-in Rechnungswesen edupool.ch
 - Sachbearbeiter/in Rechnungswesen VSK